

Vereinsstatuten

PensionClub

1. Name, und Sitz

Unter dem Namen "PensionClub" besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

2. Zweck

Der Verein vertritt in Vorsorge- und Versicherungsbelangen die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Politik, Behörden und anderen Institutionen. Er fördert die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder und sorgt für Information und Weiterbildung seiner Mitglieder vor allem bezüglich Entwicklungen, Chancen und Risiken im Vorsorge- und Versicherungsbereich. Der Verein ist eine Selbsthilfeorganisation ohne gewinnstrebigen Zweck und ist konfessionell neutral.

Die Bildung von vereinseigenem Vermögen beschränkt sich auf die Sicherung der Existenz und Kontinuität des Vereins. Weitergehende Ertragsüberschüsse sind zur Unterstützung der Mitglieder durch das Angebot möglichst kostengünstiger Dienstleistungen zu verwenden.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und die Angebote und Dienstleistungen des Vereins beanspruchen möchten. Für den Erwerb der Mitgliedschaft sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Die Mitglieder sind volljährig;
- Verfügen über Guthaben der zweiten Säule, Freizügigkeitsguthaben oder Sparen 3a Guthaben bzw. können erstmalig Sparen 3a Beiträge leisten;
- elektronisch übermittelter Mitgliedschaftsantrag.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er kann einen Mitgliedschaftsantrag ohne Begründung ablehnen.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a. Tod
- b. Vereinsauflösung
- c. Austritt oder Ausschluss aus dem Verein

An der ordentlichen Vereinsversammlung können über vorstehende Traktanden auch ohne spezielle Ankündigung Beschluss gefasst werden.

Der Vorstand kann die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Der Vorstand kann anstelle einer Vereinsversammlung mit physischer Anwesenheit eine virtuelle Vereinsversammlung per Video- oder Telefonkonferenz durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch im Vorfeld der virtuellen Vereinsversammlung stattfinden, zum Beispiel per E-Mail. Im Rahmen der virtuellen Vereinsversammlung muss sichergestellt werden, dass jeder Teilnehmende identifiziert wird und sich äussern, die Stimmen anderer Teilnehmenden hören und sein Stimmrecht ausüben kann.

An der Vereinsversammlung (unabhängig ihrer Durchführungsart) hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sind keine Mitglieder an der Vereinsversammlung (mit physischer Anwesenheit) anwesend resp. nehmen im Falle einer virtuellen Vereinsversammlung keine Mitglieder daran teil, so gilt der Antrag des Vorstandes als angenommen.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens einem oder mehreren Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer im Vorstand dauert 3 Jahre. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Eine Wiederwahl ist möglich.

Er ist wie folgt beschlussfähig:

- wenn der Vorstand aus 3 Mitgliedern besteht, sofern zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, oder
- wenn der Vorstand aus weniger als 3 Mitgliedern besteht, sofern ein Mitglied anwesend ist.

Sofern der Vorstand aus 3 Mitgliedern besteht, fasst er die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Besteht der Vorstand aus weniger als 3 Mitgliedern, genügt für die Beschlussfassung die Stimme eines Mitglieds, wobei im Falle von Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten doppelt zählt.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Für das Zustandekommen der Zirkularbeschlüsse gelten die statutarischen Erfordernisse gemäss vorstehendem Art. 9 Abs. 2 sinngemäss.

Der Vorstand wird auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds oder auf Anordnung des Präsidenten einberufen.

Art. 10 Die Befugnisse des Vorstandes sind:

- a. Bestimmung, Einsetzung und Überwachung der Geschäftsstelle
- b. Beschlussfassung über Zeichnungsberechtigung und Vertretung des Vereins nach Aussen
- c. Beauftragung einer externen Geschäftsstelle
- d. Genehmigung des allfälligen Organisationsreglements der Geschäftsstelle
- e. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- f. Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlungen inkl. Entscheid über die Durchführungsart (virtuell oder mit physischer Präsenz)
- g. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung respektive Delegation an die Geschäftsstelle
- h. Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nach Gesetz und Statuten nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Art. 11 Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist für die Durchführung der Vereinsaufgaben unter Beachtung von Statuten, Beschlüssen der Vereinsversammlung und allfälligen Richtlinien des Vorstandes.

Art. 12 Datenschutz

Die Bearbeitung von Personendaten erfolgt nach den Bestimmungen des anwendbaren schweizerischen Datenschutzgesetzes sowie der Datenschutzerklärung. Die jeweils gültige Datenschutzerklärung kann auf der Webseite des Vereins abgerufen werden.

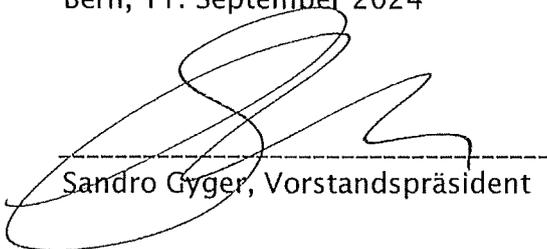
Art. 13 Finanzierung

Der Vorstand kann für die Erbringung von Dienstleistungen Kostenbeiträge festlegen.

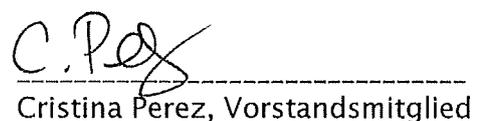
Art. 14 Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 11. September 2024 beschlossen worden. Sie ersetzen die bisherige Fassung.

Bern, 11. September 2024



Sandro Gyger, Vorstandspräsident



Cristina Perez, Vorstandsmitglied